



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den
Datenschutz

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 19 47 · 39009 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Ordnungsamt
[REDACTED]
39090 Magdeburg

Datenschutz in der Kommunalverwaltung; Anzeigen von Privatpersonen, Wegeheld-App u.a.

Sehr geehrte [REDACTED]

auf Ihre Anfrage vom 3. Juni 2020 sowie das am 15. Oktober 2020 geführte Telefonat wird Bezug genommen.

Sie hatten darum gebeten, allgemeine Hinweise zum Umgang mit Anzeigen von Privatpersonen zu geben, da die Landeshauptstadt Magdeburg regelmäßig solche Anzeigen erhalten würde, häufig unter Nutzung entsprechender Anwendungssoftware wie der Wegeheld-App.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zunächst zwischen der originären Datenerhebung des Anzeigenerstatters und der anschließenden Übermittlung an die Behörde zu unterscheiden.

1. Datenerhebung

Die Anzeigenerstatter fertigen regelmäßig Fotos von Fahrzeugen inklusive amtlichen Kennzeichen und gegebenenfalls deren Fahrern.

Solche Fotos enthalten personenbezogene Daten i. S. d. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, da sich mittels der Fotos u.a. der Standort einer Person bestimmen lässt. Eine solche Identifizierbarkeit einer Person kann gegen deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen, wenn diese nicht in die Datenverarbeitung einwilligt oder ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung besteht, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a) oder lit. f) DS-GVO.

Magdeburg,

. November 2020

Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von:

Tel.: (0391) 81 80 3 - [REDACTED]

Dienstgebäude:
Leiterstr. 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81 80 3 - 0
Fax: (0391) 81 80 3 - 33

<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

<https://informationsfreiheit.sachsen-anhalt.de>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank

BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Eine Einwilligung kann regelmäßig ausgeschlossen werden. Ein berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung verlangt eine Abwägung des Interesses der betroffenen Person an dem Schutz ihrer Daten mit den Interessen des Nutzers, für dessen Zwecke die Datenverarbeitung erfolgt. Die Abwägung richtet sich nach der objektiven Wertordnung der Grundrechte nach dem Grundgesetz.

Mit den Fotos sollen Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung der jeweiligen Personen offenlegt werden. In den meisten Fällen werden keine anderen Verkehrsteilnehmer durch den jeweiligen Verstoß behindert. In einigen Fällen werden andere Verkehrsteilnehmer gestört. Der Anzeigenersteller ist - und darauf kommt es entscheidungserheblich an - regelmäßig gar nicht selbst beeinträchtigt.

Insofern geht es häufig um das Anzeigen des jeweiligen verkehrswidrigen Verhaltens der betreffenden Personen und nicht um das Anzeigen einer eigenen Verletzung, Beeinträchtigung o.ä..

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung ist jedoch nicht Aufgabe des einzelnen Bürgers. Daher ist das Interesse des Anzeigenerstatters in solchen Fällen nicht schutzwürdig. Auf ein berechtigtes Interesse an der Verfolgung von Straßenverkehrsdelikten kann sich nur die zuständige Behörde, also hier die Landeshauptstadt Magdeburg, berufen.

Sofern also der Anzeigenersteller nicht selbst beeinträchtigt ist, wird er sich für das Anfertigen von Fotos von Fahrzeugen und deren amtlichen Kennzeichen und gegebenenfalls Fahrern nicht auf einen der Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO berufen können.

2. Datenübermittlung

Die elektronische Übermittlung von umfangreichen personenbezogenen Daten an Dritte mit Angaben von weiteren Merkmalen wie Standort, -dauer und möglichen Rechtsverstößen ist nur unter Wahrung des Standes der Technik möglich. Eine unverschlüsselte elektronische Übermittlung ist nach Art. 32 DS-GVO unzulässig.

Ausweislich der Zugangsbedingungen für E-Mails auf der Homepage der Landeshauptstadt Magdeburg werden keine verschlüsselten E-Mails entgegengenommen. Daraus ist zwingend zu schließen, dass die Ihrerseits erwähnten bisherigen Übermittlungen an die Landeshauptstadt unverschlüsselt erfolgt sein müssen. D.h. auch jede nach den Ausführungen unter 1. zunächst rechtmäßige Datenerhebung konnte per E-Mail nur datenschutzwidrig übermittelt werden.

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den einzelnen Übermittlungsvorgang beim Sender. Wer jedoch gezielt personenbezogene Daten entgegennimmt, ist verpflichtet, Voraussetzungen für den Empfang verschlüsselter E-Mails zu schaffen.

In der Anlage wird eine entsprechende Orientierungshilfe zur freundlichen Kenntnisnahme und weiteren Verwendung übersandt.

3. Fazit

Sofern der Anzeigenersteller nicht selbst beeinträchtigt ist, wird eine Erhebung personenbezogener Daten durch diesen regelmäßig rechtswidrig sein.

Die Übermittlung personenbezogener Daten per unverschlüsselter E-Mail ist, selbst wenn diese zunächst rechtmäßig erhoben worden sind, rechtswidrig.

→ *Insoweit wird auch für die Landeshauptstadt Magdeburg Handlungsbedarf gesehen, sei es beispielsweise in Form der Bereitstellung eines verschlüsselten Kanals oder aber in Form eines Hinweises, dass personenbezogene Daten nicht per unverschlüsselter E-Mail zu versenden sind und diese in jedem Fall der Zuwiderhandlung unverzüglich gelöscht würden.*

Die Verarbeitung solcher rechtswidrig erhobenen resp. übermittelten personenbezogenen Daten durch die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen eines Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahrens wäre dagegen nicht per se rechtswidrig, weil diese wiederum durch § 4 Abs. 1 DSUG LSA i.V.m. § 47 Abs. 1 OWiG gedeckt sein könnte. Die entsprechende Ermessensentscheidung der Landeshauptstadt Magdeburg wäre durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz nur sehr eingeschränkt überprüfbar. Beachtlich wäre aber ein gegebenenfalls bestehendes Beweisverwertungsverbot, da dieses das vorbenannte Ermessen auf Null zu reduzieren vermag. Inwieweit die rechtswidrig erhobenen bzw. übermittelten personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot zu unterliegen haben, hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht zu beurteilen. Dies obliegt mangels einschlägiger gesetzlicher Regelungen der Rechtsprechung. Entsprechende Entscheidungen des AG Magdeburg oder OLG Naumburg sind diesseits jedoch nicht bekannt.

Es kann daher nur angeregt werden, den Aspekt eines möglichen Beweisverwertungsverbotes in die eigene Entscheidung über den weiteren Umgang mit derartigen Anzeigen einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Anlage:

Orientierungshilfe - Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bei der Übermittlung per E-Mail